

Die Bundesrepublik im Absturz.

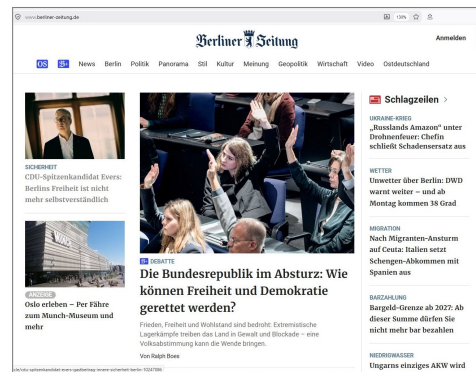
Wie können Freiheit und Demokratie gerettet werden?

Dieser Text wurde am 31.07.2026 veröffentlicht in

- der Berliner Zeitung: <https://www.berliner-zeitung.de/article/die-bundesrepublik-im-absturz-wie-koennen-freiheit-und-demokratie-gerettet-werden-10199908>
(Bezahlschranke)

- der Ostdeutschen Allgemeinen:
<https://ostdeutscheallgemeine.com/article/die-bundesrepublik-im-absturz-wie-koennen-freiheit-und-demokratie-gerettet-werden-10199908> (Bezahlschranke)

Hier ist er ohne Bezahlschranke zu lesen:



Ralph Boes

Die Bundesrepublik im Absturz.

Wie können Freiheit und Demokratie gerettet werden?

Frieden, Freiheit, Wohlstand und Demokratie waren gestern. Die Bundesrepublik ist im Absturz. Das Parlament ist zum unversöhnlichen Schlachtplatz allseits extremistischer Positionen geworden. Nach außen führen diese jetzt in eine erste Form von Bürgerkrieg. Nach innen führen sie zu politischen Blockaden, welche die Funktionsfähigkeit des Staates, ja selbst die Idee der Demokratie in Frage stellen.

Was können wir tun? – ist da die große Frage.

Das Wichtigste aus meiner Sicht ist, sich nicht von den *Symptomen* des Untergangs blenden zu lassen, sondern die tieferen *Ursachen* dieses Untergangs zu sehen.

Grundgesetz verfassungswidrig?

Eine der tiefsten Ursachen des Verfalls der Republik ist, dass das Grundgesetz selbst noch nicht so ausgestaltet ist, wie es in seinen Prinzipien und Idealen (Artikel 1 und 20) vorgesehen ist. Dass *es selbst* noch in sich uneins und unausgegoren ist - und damit Praktiken ermöglicht und erzwingt, die vielfach noch *weit* entfernt von Achtung und Schutz der Menschenwürde (Artikel 1) und ebenso vielfach noch *weit* entfernt von der Gültigkeit wirklich demokratischer Strukturen (Artikel 20) sind.

Starker Tobak?

Beginnen wir "ganz oben": Schon das Parlament kann nicht als ein Ort wirklich freiheitlich-demokratischer Kultur und erst recht nicht als ein Ort wirklich praktizierter Menschenwürde bezeichnet werden.

In Artikel 38 GG heißt es zwar: "Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen". In der heutigen Wirklichkeit gilt aber, dass die Politiker, statt Vertreter des

ganzen Volkes zu sein, nur Vertreter der politischen Parteien – und statt ihrem eigenen Gewissen folgen zu dürfen, der Parteien- und Fraktionsdisziplin unterworfen sind.

Die Würde des Menschen ist unantastbar?

Beeinflussung und Außerkraftsetzung des Gewissens stellen einen schwerwiegendsten Angriff auf die geistige Integrität und Würde eines Menschen dar, erzeugen maffiöse Abhängigkeiten und Strukturen und stehen in eklatantem Widerspruch zu Artikel 1 Abs.1 (Achtung und Schutz der Menschenwürde), Artikel 2 Abs.1 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit), Artikel 38 Abs.1 (ausschließliche Gewissensbindung des Abgeordneten) und weiteren Artikeln des Grundgesetzes.

Indem die Parlamentsmitglieder sich der Parteien- und Fraktionsdisziplin zu beugen haben und in ihren Entscheidungen nicht frei und unbeeinflusst von drohenden Sanktionierungen (hier: Entzug von Ämtern und Privilegien) ihrem Gewissen folgen können, **sind Menschenwürde und Demokratie in Deutschland schon in ihrem Kernbereich, dem Parlament, außer Kraft gesetzt**. Das Parlament stellt so nicht den zentralen Ort demokratischer und vollumfänglich menschenwürdiger Entscheidungsfindung im Staate – sondern den Schlachtplatz feudalistisch organisierter und gegeneinander um ihre Macht kämpfender Parteienmächte dar. Und während in einem frei und vollumfänglich menschenwürdig organisierten Parlament *die anstehenden Sachfragen* im Zentrum der gemeinsamen Arbeit stünden, gehen genau diese Sachfragen in den Parteienschlachten unter.

Der Fisch stinkt vom Kopf her. Die Vernichtung von Demokratie und Freiheitrechten bis hin zu Bürgerkrieg und Krieg sind die nach außen strahlenden Symptome der Parteienbindung unserer Politik. Dabei wäre das Problem recht leicht zu lösen:

Ihre Macht zur Kontrolle ihrer Mitglieder erhalten die Parteien, weil die Abstimmungen im Parlament nicht geheim erfolgen und Abweichler von der vorgegebenen Parteimeinung deshalb leicht zu identifizieren, entsprechend "einzuhegen" oder auch zu sanktionieren sind. Die Verhältnisse würden sich sofort ändern, wenn an entsprechender Stelle im Grundgesetz - z.B. in Artikel 42, Abs.1 - als Satz 2 eingefügt würde, dass Abstimmungen auch im Parlament *geheim* sein müssen.

Sofort stünden allein die Macht und Überzeugungskraft der Argumente im Vordergrund der Entscheidungen. Das Parlament würde zum Begegnungsort freier Menschen, die sich im Einklang mit ihrem Gewissen fühlen und *Sachkompetenz* (statt Parteienloyalität) entfalten könnten. Menschen "mit Gewissen" würden nicht mehr ausgeschieden. Vorschläge von Extremisten fänden keine Mehrheiten - und Vorschläge, die verfassungswidrig sind, dürfen nicht beschlossen werden. Und das Machtgerangel der Parteien würde zugunsten der Problemlösungskompetenz des Bundestages schwinden.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus?

Ein zweites noch unausgegrenztes Problem des Grundgesetzes ist sein Verhältnis zur Volkssouveränität.

In Artikel 20 GG, der die Prinzipien der Staatsstruktur enthält, heißt es zwar in Absatz 2:

"Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ... ausgeübt." Doch während es für Wahlen klare Bestimmungen gibt, ist für Abstimmungen so gut wie *nichts* geregelt.

Beginnen wir mit der Gesetzgebung:

In Artikel 76 GG heißt es, *"Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht."*

In Artikel 77 GG heißt es, *"Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen."*

Dass auch das Volk nach Artikel 20 GG zur Vorlage von Gesetzesentwürfen und zum Beschluss von Gesetzen ermächtigt ist und auch bei parlamentarischen Beschlüssen über Bundesgesetze durch Volksabstimmung ein Wörtchen mitzusprechen hat, z.B. durch ein Vetorecht gegen die Beschlüsse oder ein Vorbehaltsrecht über die Kosten von Projekten (alles z.B. in der Schweiz gegeben), fehlt in diesen Artikeln.

Gehen wir weiter zu den Regelungen, die die Abgabe von Hoheitsrechten an zwischenstaatliche und an supranationale Einrichtungen betreffen:

In Artikel 24 GG: heißt es, dass die Übertragung der Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen (z.B. UNO, NATO, WHO) *"dem Bund"* obliegt.

In Artikel 23 GG heißt es, dass zur Verwirklichung eines vereinten Europas *"der Bund ... mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen"* darf.

Obwohl die Abgabe der Hoheitsrechte fundamentalste Auswirkungen auf die Souveränität des Volkes hat, sind hier weder die Pflicht, eine Zustimmung des Volkes einzuholen, noch ein Vetorecht oder gar ein Initiativrecht des Volkes, ganz andere Bündnisse vorzuschlagen oder durchzusetzen, vorgesehen.

Selbst das Grundgesetz, schlechterdings die Grundlage unserer Gesellschaft, dessen Aufgabe es ist, Freiheit und Demokratie vor politischem Eingriff *abzusichern* und das Wirken der Politiker zu *begrenzen*, kann nach Artikel 79 GG einseitig von den Politikern geändert werden – ohne eine Pflicht zur Zustimmung des Volkes, ein Vetorecht des Volkes oder gar sein Initiativrecht zu enthalten.

Raupe oder Schmetterling?

Direkter kann die noch bestehende "Unausgegorenheit" des Grundgesetzes nicht beschrieben werden. Die Würde des Menschen ist unantastbar? Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus? So weit ist das Grundgesetz *bei Weitem* noch nicht eingerichtet.

Wenn man das Grundgesetz besieht, wie es heute dasteht, so kann es noch nicht als der verheißene Schmetterling, sondern nur erst als dessen Raupe bezeichnet werden.

1948/49, unter der Allmacht der westlichen Besatzungsmächte, konnte es noch nicht wirklich zur Entfaltung kommen. Während die Ideale des Grundgesetzes: Artikel 1 und 20, in größter Reinheit und unbeeinflusst von den Besatzungsmächten festgelegt werden konnten, sind in den *Durchführungsbestimmungen* für diese Ideale, d.h. in den Artikeln 21 bis 145, in vielfältiger Form nur erst Kompromisse mit den damaligen Machthabern und Verhältnissen formuliert.

Sämtliche Durchführungsbestimmungen, die die Grundsätze in Artikel 1 und 20 nur unvollständig ausführen (hier benannt z.B. Art. 38 und 42) oder sie gar gänzlich ignorieren (hier benannt z.B. Art. 23, 24, 76, 77, 79), – d.h. selbst **der gesamte Bereich der Organisation und Befugnisse des Parlamentes – sind, gemessen an diesen Idealen, daher noch "grundgesetz-" oder gar verfassungswidrig.**

Das ist, neben der (immer noch) fehlenden Volksabstimmung über das Grundgesetz, einer der wesentlichen Gründe, warum die Mütter und Väter des Grundgesetzes das Grundgesetz nur als Provisorium, nur als eine Ordnungsstruktur für einen besetzten Bereich, nicht aber schon als "Verfassung" gelten lassen wollten und im letzten Artikel des Grundgesetzes formulierten:

"Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist."
(Artikel 146 GG)

In Zeiten, in denen die Führungsmacht der USA verfällt, können so weder das freie Gewissen der Abgeordneten noch der Wille des Volkes das entstehende Vakuum erfüllen. Wie eine Raupe in ihrem Kokon sind unsere Politiker durch die nicht mehr zeitgemäßen Strukturen in Probleme verstrickt, die ausschließlich machtpolitische Gründe haben, aber nicht mehr den Forderungen der Wirklichkeit entsprechen. Das System bekämpft sich selbst, statt sich zu entfalten.

Erneuerung der Bundesrepublik an ihren eigenen Idealen:

Um unsere Republik aus der gegenwärtigen Erstarrung und quasi Selbstvernichtung zu erlösen, ist ein Neustart des Systems mit einer verfassungs-*klärenden* Versammlung von Nöten, der nicht aus den Beharrungskräften der untergehenden Raupe, d.h. nicht aus den Kräften unserer Politiker und Parteien, sondern aus den höheren Gesetzmäßigkeiten des Schmetterlings, d.h. aus den Kräften des Souveränes und aus den *Idealen des Grundgesetzes selbst* heraus, erfolgen muss.

Der Weg dazu ist *sachlich* einfach:

Durch eine Volks-Abstimmung mit drei Fragen kann das Grundgesetz zur Verfassung erhoben und zugleich die (bisher fehlende) Souveränität des Volkes über seine Verfassung hergestellt werden:

Diese drei Fragen lauten:

- 1.)** Ich stimme zu, unser Grundgesetz nach Artikel 146 GG zur Verfassung der Bundesrepublik zu erheben.
- 2.)** Ich stimme zu, das Recht auf Volksabstimmung vollumfänglich in der Verfassung zu verankern.
- 3.)** Ich stimme zu, dass über die Inhalte der Verfassung nur per Volksabstimmung entschieden werden kann.

Ja ☐ Nein ☐

Sie können nur en bloc entschieden werden.

Dadurch, dass durch die Zustimmung zu **1.)** das Grundgesetz mit seinen Verfassungsorganen seine Gültigkeit *verliert* (siehe Art. 146 GG), werden sämtliche bisherigen Machtstrukturen für eine kurze Atempause außer Kraft gesetzt. Das Grundgesetz geht als Verfassung unmittelbar in

Besitz und Eigentum des Volkes über. Das Wirken unseres politischen Personals wird erst durch die Einsetzung der durch Volksabstimmung ergänzten Verfassung wieder zugelassen.

Durch die Zustimmung zu 2.) gibt sich das Volk zugleich das bisher fehlende Mitspracherecht über sämtliche wichtigen politischen Entscheidungen – und sichert sich durch die Zustimmung zu 3.) die Hoheit über die Inhalte der Verfassung.

Indem sich das Volk die Hoheit über die Inhalte der Verfassung sichert, wird dann auch der Weg zu einer vom Volk selbst organisierten und durchgeführten verfassungs-*klärenden* Versammlung eröffnet, in der der Text des Grundgesetzes (dann der Verfassung) im Sinne seiner ehernen Grundsätze (Artikel 1 und 20) von überholten und unpassenden Inhalten *bereinigt* und für aktuelle und künftige Herausforderungen *weiterentwickelt* werden kann.

Ideen zu einer entsprechenden Ausführung einer verfassungsklärenden Versammlung sind umfassend vorhanden, würden aber hier den Rahmen sprengen. Nur so viel sei unbedingt angemerkt: Eine *Außerkraftsetzung* der Grundsätze des Grundgesetzes wird in einer derart einberufenen verfassungs-*klärenden* Versammlung nicht möglich sein. Mit der Erhebung des *Grundgesetzes* zur Verfassung hat das deutsche Volk auch die in Artikel 79, Abs. 3 GG festgelegte "Ewigkeitsgültigkeit" von Artikel 1 und Artikel 20 in die Verfassung übernommen und sich damit freiwillig selbst verpflichtet, jedwede Diskriminierung von Menschen (Art. 1) sowie jedwede Außerkraftsetzung von Demokratie, Rechts- und Sozialstaat (Art. 20) zu unterlassen. So dass der freiheitlich demokratische Geist des Grundgesetzes durch die verfassungsklärende Versammlung zwar tiefer ausgebildet aber nicht verwässert oder gar außer Kraft gesetzt werden kann. Artikel 1 und Artikel 20 werden das vorrangige Entscheidungskriterium für *sämtliche* Änderungs- und Verbesserungsvorschläge sein.

Deutschland, Europa usw.:

Gegenüber dem "Great Reset" *VON OBEN*, der machtvoll durch Klaus Schwab und das WEF propagiert worden ist, handelt es sich hier um einen "Great Reset" *VON UNTEN* – oder, weniger dramatisch gesagt, um die Selbstermächtigung und Urabstimmung des deutschen Volkes über seine Verfassung, wie sie von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes ursprünglich selbst gewollt und intendiert worden ist.

Da eine grundsätzliche Demokratisierung Deutschlands auch den demokratischen Kräften im übrigen Europa Wind unter die Flügel beschert, ist eine Abstimmung über die drei gestellten Fragen nicht als ein *nationalstaatliches Projekt*, sondern als ein *Initialakt zur unbedingt notwendigen Demokratisierung Europas* anzusehen.

Mit der Selbstermächtigung der Völker über ihre eigenen Verfassungen und über ihre Politik verlieren auch die - weder durch Wahlen noch durch Abstimmungen irgendwie legitimierten - antidemokratischen bis totalitären Bestrebungen von WHO, WEF, USA, EU an Macht und Bedeutung. Die ursprünglich gewollten freiheitlichen und demokratischen Rechtsordnungen von Bundesrepublik und Europa können so wiederhergestellt und tiefer ausgestaltet werden.

Ralph Boes ist Autor des Buches "Great Reset von Unten" und mit dem Verein "Unsere Verfassung e.V." Betreiber der Webseite <https://unsere-verfassung.de>, auf der die beschriebene Volks-Urabstimmung mit unterschrieben werden kann.